



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

An die für die Überwachung der
Sozialvorschriften im Straßenverkehr
in der Bundesrepublik Deutschland
zuständigen Stellen

ausschließlich per E-Mail

**Betreff: Vorübergehende Ausnahme von den Sozialvorschriften
im Straßenverkehr zur Hilfeleistung und Beseitigung der Folgen
der Unwetterereignisse in der 28. Kalenderwoche 2021**

Aktenzeichen: StV 13 / 7376.5

Datum: Berlin, 16.07.2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung der Hilfeleistung und der Folgenbeseitigung im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen in der 28. Kalenderwoche 2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales entschieden, für Beförderungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und Folgenbeseitigung der Unwetterschäden stehen, nachfolgende vorübergehende Ausnahme von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zuzulassen:

Für Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen, die im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterkraftverkehr Beförderungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung oder Folgenbeseitigung im Rahmen der in der 28. Kalenderwoche aufgetretenen Unwetterereignisse durchführen, werden folgende Abweichungen von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr zugelassen:

1. Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit höchstens fünfmal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.
2. Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die wöchentliche Lenkzeit 59 Stunden nicht überschreiten. Artikel 6 Absatz 3 gilt unverändert.
3. Abweichend von Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr.

Guido Zielke
Leiter der Abteilung Straßenverkehr

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7500

FAX +49 (0)30 18-300-4097

AL-StV@bmvi.bund.de

www.bmvi.de





Seite 2 von 2

561/2006 kann ein Fahrer oder eine Fahrerin zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, sofern der Fahrer in vier jeweils aufeinanderfolgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein müssen. Jede Reduzierung der wöchentlichen Ruhezeit ist durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche zu nehmen ist. Wurden zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nacheinander eingelegt, ist die nächste Ruhezeit - als Ausgleich für diese zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten - vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit einzulegen.

Die Ausnahme darf ausschließlich unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass durch deren Inanspruchnahme die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist vor Antritt einer Fahrt zu prüfen, ob der Fahrer in der Lage ist, die vorgesehene Beförderung durchzuführen.

Die Ausnahme gilt befristet bis einschließlich 01.08.2021.

Die Europäische Kommission wurde über die Zulassung dieser Ausnahme unterrichtet (Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Guido Zielke